

## Regulierung der Vorstandsvergütung



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der **Koalitionsausschuss** hat sich am späten Mittwochabend (4. März 2009) auf neue Regelungen zur Vorstandsvergütung geeinigt.

- 1) Die bereits vorliegenden konsensualen Empfehlungen der Koalitionsarbeitsgruppe unter Leitung von Joachim Poß, MdB, und Otto Bernhardt, MdB, sollen noch in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch umgesetzt werden.
- 2) Eine Koalitionsarbeitsgruppe soll kurzfristig prüfen, ob weitere Themen u. a. die von den Gewerkschaften geforderte Konkretisierung des Unternehmensinteresses im Aktienrecht sowie eine Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorstandsvergütungen und -abfindungen in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden können.

### Die gemeinsamen Empfehlungen der Koalitionsarbeitsgruppe enthalten u. a die folgenden Punkte:



- (1) **§§ 87 Abs. 1 sowie 193 AktG:** Hier handelt es sich um eine Präzisierung der gesetzlichen Definition der Angemessenheit der Vorstandsvergütung:

*„(1) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.“*

Außerdem wird die Haltefrist für Aktienoptionen von zwei auf vier Jahre ausgedehnt.

- (2) **§ 87 Abs 2 AktG:** Der Vorschlag verschärft die Regeln zur nachträglichen Herabsetzung der Vorstandsvergütung, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtert haben.
- (3) **§107 Abs. 3 AktG:** Künftig soll das Aufsichtsratsplenum - und nicht nur ein Ausschuss - über die Vorstandsvergütung entscheiden. Außerdem ist eine Sperrfrist für den Eintritt ehemaliger Vorstandsmitglieder in den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorgesehen.
- (4) **§116 AktG:** Die vorgeschlagene Änderung hebt die Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrats bei der Vergütungsfestsetzung hervor und formuliert einen Schadensersatzanspruch gegen Aufsichtsratsmitglieder, wenn gegen den Grundsatz einer angemessenen Vorstandsvergütung verstoßen wurde.
- (5) **§285 HGB:** Verbesserung der individualisierten Offenlegung der Vergütung von Vorständen.

## Erste Einschätzung des DGB:



### **DGB: CDU verhindert wichtigste Weichenstellung bei Managergehältern (PM 037/2009)**

Der DGB hat das Ergebnis des Koalitionsausschusses zum Thema Managervergütung als unzureichend bezeichnet. „Zwar gehen die vereinbarten Punkte in die richtige Richtung, besonders die Verpflichtung, die Vergütungen an die langfristige Entwicklung der Unternehmen zu binden“ sagte DGB-Vorstandsmitglied Dietmar Hexel am Donnerstag in Berlin. „Doch der wichtigste Punkt wurde offenbar durch die CDU verhindert: eine klare gesetzliche Festlegung im § 76 Aktiengesetz zu schaffen, nach der Unternehmen auch im Interesse des Gemeinwohls und der Arbeitnehmer zu führen sind.“

Dass ausgerechnet die CDU das Gemeinwohl als Kernbegriff der sozialen Marktwirtschaft nicht in das Aktiengesetz schreiben will beweise, dass sie aus der Krise nichts gelernt habe und an der bisherigen verfehlten Art des Wirtschaftens nichts ändern wolle, betonte Hexel. „Dabei hätte diese gesetzliche Klarstellung auch viele Manager gefreut, weil sie die Abwehr von ‚Heuschrecken‘ und anderen anonymen Finanzinvestoren erleichtern würde.“

Die Koalition müsse nun zügig nachbessern, damit das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten kann.

Beispiele wie Nokia, Conti, HRE und Deutsche Bank mit aberwitzigen Renditenzielen machten deutlich, dass solche Unternehmen falsch gemanagt würden, sagte Hexel. „Zweck eines Unternehmens ist es nicht, Aktionäre und Manager reich zu machen. Die meisten Manager-Vergütungssysteme sind jedoch genau darauf ausgerichtet.“ Kurzfristiger Profit sei ein falsches Unternehmensziel. Andere Aspekte sollten in den Mittelpunkt gestellt werden: nachhaltiges und organisches Wachstum, das Interesse der Kunden an guten und preisgünstigen Produkten, das Interesse der Arbeitnehmer an attraktiven und sicheren Arbeitsplätzen sowie das Interesse der Zulieferer an stabilen Wertschöpfungsketten und nachhaltige Verzinsungen für Aktionäre.

## Quellen und weiterführende Literatur:

---



Zu den Ergebnissen des Koalitionsausschusses:

[http://www.spd.de/de/pdf/spd-aktuell/090305\\_SPD\\_Aktuell\\_Koaausschuss.pdf](http://www.spd.de/de/pdf/spd-aktuell/090305_SPD_Aktuell_Koaausschuss.pdf)

[http://www.cdu.de/home/index\\_25835.htm](http://www.cdu.de/home/index_25835.htm)

Zu den Ergebnissen der Koalitionsarbeitsgruppe:

<http://www.joachim-poss.de/00presse/02.12.09.pdf>

Zur Position der Gewerkschaften und des DGB:

[http://www.dgb.de/presse/pressemeldungen/pmdb/pressemeldung\\_single?pmid=3390](http://www.dgb.de/presse/pressemeldungen/pmdb/pressemeldung_single?pmid=3390)

[http://www.dgb.de/presse/pressemeldungen/pmdb/pressemeldung\\_single?pmid=3220](http://www.dgb.de/presse/pressemeldungen/pmdb/pressemeldung_single?pmid=3220)

Mit freundlichen Grüßen

Euer Bereich Mitbestimmung und Unternehmenspolitik im DGB

Herausgeber:

Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB

Dietmar Hexel

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Redaktion:

Marie Seyboth, Rainald Thannisch

VB 03, Bereich Mitbestimmung und Unternehmenspolitik